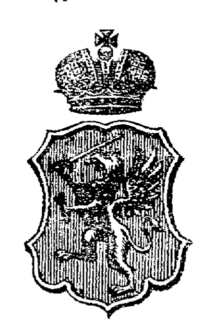
Лифляндскія Губернскія Вѣдомости.

Годъ XXIX.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна на годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Die Livl. Gouv.-Ztg. erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch u. Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post. . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 8 коп.
за строку въ два столбца 16 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 8 Kop.
für die doppelte Zeile 16 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXIX. Jahrgang.

№ 141. Понедѣльникъ 7. Декабря. — Montag 7. December. **1881.**

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости будутъ выходить въ 1882 году три раза въ недѣлю, т. е. по понедѣльникамъ, середамъ и пятницамъ. Годовая плата Губернскимъ Вѣдомостямъ, безъ доставки и пересылки — 3 рубля, съ доставкою на домъ частнымъ подписчикамъ во внутреннемъ городѣ 4 руб. (доставка на домъ въ форштаты не принимается). Иногородные частные подписчики имѣютъ внести годовую плату за Губернскія Вѣдомости вмѣстѣ съ расходами за пересылку, т. е. 5 руб., въ Редакцію сихъ Вѣдомостей. — Полугодовая плата за Губернскія Вѣдомости вносится въ половинномъ количествѣ упомянутыхъ суммъ.

Частныя лица, живущія въ городѣ Ригѣ, подписываются на Губернскія Вѣдомости въ Редакціи сихъ Вѣдомостей.

Die **Livländische Gouvernements-Zeitung** wird auch im Jahre 1882 dreimal wöchentlich: **Montags, Mittwochs** und **Freitags** erscheinen. Der **Abonnementspreis** beträgt: für die **Zeitung allein** und ohne Uebersendung **3 Rbl. S.** und mit Zustellung in's Haus für **Privatabonnenten in der innern Stadt Riga's** 4 Rubel (die Zustellung in die Vorstädte wird nicht übernommen). **Auswärtige Privatabonnenten** haben die Pränumeration nebst Postgebühr und Verpackungskosten, d. i. 5 Rubel, **bei der Redaction** dieser Zeitung zu leisten. — Die halbjährliche Pränumeration beträgt die Hälfte der vorgenannten Summen.

Das Abonnement von Privatpersonen in der Stadt Riga wird in der Redaction der Livl. Gouv.-Zeitung entgegengenommen.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

По опредѣленію Лифляндской Казенной Палаты отъ 19. сего Ноября назначенъ сынъ коллежскаго ассесора Александръ Эрасмусъ помощникомъ бухгалтера 3. отдѣленія палаты съ 1. Ноября сего 1881 года. № 1146.

Распоряженіемъ начальника Рижскаго телеграфнаго округа, состоявшимся 1. Декабря 1881 г., приписанный къ цеховому окладу г. Риги Андрей Земель опредѣленъ телеграфистомъ 4. разряда низшаго оклада по найму съ назначеніемъ въ штатъ Рижской телеграфной станціи съ 1. Декабря 1881 года. № 5964.

Для способствованія Лифляндской народной переписи безусловно желательно по возможности облегчить лицамъ, служащимъ въ разныхъ присутственныхъ мѣстахъ Лифляндской губерніи, посильное ихъ содѣйствіе при производствѣ упомянутой переписи 29. Декабря с. г.

Въ виду сего Лифляндскій Губернаторъ имѣетъ честь покорнѣйше просить гг. начальниковъ всѣхъ присутственныхъ мѣстъ Лифляндской губерніи, благоволить сдѣлать распоряженіе, чтобы подвѣдомственные имъ чиновники, на сколько это дозволяетъ кругъ дѣятельности присутственнаго мѣста, были освобождены 29. Декабря с. г. отъ служебныхъ своихъ занятій, дабы они имѣли возможность принять прямое участіе въ переписи въ качествѣ счетчиковъ и не участвующіе же въ самомъ производствѣ переписи чины не были вынуждены 29. Декабря с. г. отлучаться изъ своихъ квартиръ до совершенія въ нихъ переписи.

Im Interesse zweckmäßiger Förderung der Livländischen Volkszählung ist es unbedingt wünschenswerth, daß es den in den verschiedenen Behörden Livlands angestellten Personen möglichst erleichtert werde, die am 29. December c. bevorstehende Zählungsoperation nach Kräften zu unterstützen.

In dieser Erwägung beehrt sich der Livländische Gouverneur an die Chefs sämmtlicher Behörden Livlands hierdurch die ganz ergebene Bitte zu richten, dahin Anordnung treffen zu wollen, daß die ihnen unterstellten Beamten, soweit der Geschäftskreis der Behörde es für zulässig erscheinen läßt, am 29. December c., als am Zählungstage von ihren amtlichen Functionen dispensirt werden, damit ihnen die Möglichkeit gewährt werde, das Zählwerk activ als Zähler ungehindert zu fördern und damit die nicht activ bei der Zählung betheiligten Beamten am 29. December c. ihre Wohnung nicht früher zu verlassen brauchen, als bis in denselben die Zählungsoperation stattgefunden hat.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengericht wird in Gemäßheit des Art. 38 des III Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zum Mitauschen Bürgeroklad verzeichnete hiesige Handlungscommis Christian Wilhelm Schulze und dessen Ehefrau Wilhelmine Catharina Ferdinande Schulze, geb. Mäßig, zufolge von ihnen am 24. November 1881 zu Protokoll gegebener Erklärung übereingekommen sind, die zufolge Art. 79 l. c. in Riga zwischen Ehegatten, welche für ihre Personen der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, bestehende allgemeine Gütergemeinschaft für ihre Ehe von nun an aufhören zu lassen. Nr. 879. 3

Riga-Rathhaus, den 26. November 1881.

Von dem Rigaschen Stadtwaisengericht wird in Gemäßheit des Art. 38 des III Theils des Provinzialrechts der Ostseegouvernements hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hutmacher Julius Popp und dessen Ehefrau Katharina Helene Popp, geb. Drucker, zufolge von ihnen am 26. November 1881 zu Protokoll gegebener Erklärung übereingekommen sind, die zufolge Art. 79 l. c. in Riga zwischen Ehegatten, welche für ihre Person der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, bestehende allgemeine Gütergemeinschaft für ihre Ehe von nun an aufhören zu lassen.

Riga-Rathhaus, den 27. November 1881.

Nr. 892. 3

Sämmtliche Polizeibehörden Livlands beehrt sich das Rigasche Ordnungsgericht hierdurch zu ersuchen, den zu Stopiushof verzeichneten Jacob Jürgens (Jürgensohn) der sich paßlos umhertreibt und wegen Diebstahls in Untersuchung zu ziehen ist, im Ermittelungsfalle anher einzuliefern. Nr. 11694.

Riga-Ordnungsgericht, den 1. December 1881.

Auf Grund der Art. 26 und 27 der Städte-Ordnung und gemäß dem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. October 1881 wird hierdurch vom Stadtamt bekannt gemacht:

1) daß die Wählerliste für die im Februar 1882 stattfindenden Stadtverordnetenwahlen von Mittwoch, den 2. December bis einschließlich Mittwoch, den 16. December 1881 im Lokal des Stadtamts (große Königsstraße 5, eine Treppe hoch) an den Geschäftstagen von 12 Uhr Mittags bis 4 Uhr Nachmittags zur Einsichtnahme der hiesigen Einwohner ausliegen wird;

2) daß Einwendungen gegen etwaige Unrichtigkeiten und Lücken der Wählerliste innerhalb der angegebenen Zeit und somit spätestens bis zum 16. December 1881 beim Stadtamt zu verlautbaren sind und

3) daß die Wählerliste zum Preise von 40 Kopeken in der Kanzlei des Stadtamts käuflich zu haben sein wird. Nr. 2658. 1

Riga-Stadtamt, den 1. December 1881.

Nachdem der Eröffnungstermin für den im Jahre 1882 abzuhaltenden ordentlichen Landtag der Livländischen Ritter- und Landschaft auf den 25. Januar 1882 anberaumt worden, werden vom Livländischen Landraths-Collegium die Bestimmungen über die Ertheilung von Landtagsvollmachten, gemäß dem Art. 13 der ritterschaftlichen Geschäftsordnung hierdurch den Betheiligten, wie folgt, in Erinnerung gebracht.

Das Recht Vollmachten zu ertheilen, geht Denjenigen, welche ihr Nichterscheinen auf dem Landtage rechtzeitig, d. h. vor Beginn des Landtages in legaler Weise entschuldigt haben, niemals verloren. Diejenigen, welche der Landtags-Versammlung als Stimmberechtigte beigewohnt haben, dieselbe verlassen und einen Bevollmächtigten zurücklassen wollen, haben nicht nur um Entlassung zu bitten und dieselbe beim Landtage zu erwirken, sondern gleichzeitig auch den Stellvertreter namhaft zu machen, vorbehältlich der dem Landmarschall zustehenden Prüfung der Vollmacht. Nr. 3628. 2

Riga-Ritterhaus, den 25. November 1881.

Von der zur Amortisation der von den Ständen der Stadt Riga für die Theater-Verwaltung contrahirten Anleihe niedergesetzten Commission wird hiermit bekannt gemacht, daß am Sonnabend den 12. December d. J., um 3 Uhr Nachmittags in dem Conferenzzimmer des Raths die am 15. Januar 1882 planmäßig einzulösenden Obligations-Nummern durch das Loos ermittelt werden sollen und werden die dabei interessirten Obligationsinhaber zur Theilnahme an diesem Acte aufgefordert.

Riga, den 4. December 1881.

Von Einem Kaiserlichen Dorpat-Werroschen Kreisgericht wird in Klagesachen des Hindrik Tilger ctr. den Herrn von Moller-Sommerpahlen pcto. Forderung, der Sommerpahlensche Bauer Hindrik Tilger hierdurch aufgerufen, zur Anhörung des in vorgenannter Sache emanirten Abscheids Eines Hofgerichts-Departements in Bauersachen d. d. 10. Febr. 1881 sub Nr. 272 sich binnen 3 Monaten a dato d. i spätestens bis zum 16. Februar 1882 bei diesem Kreisgericht zu melden, bei der ausdrücklichen Ver-

warnung, daß für den Fall seines Ausbleibens in dieser Frist nicht nur der vorbenannte Abscheid ihm wird für publicirt erachtet, sondern auch die zu seinem Besten von dem Herrn von Moller hier eingezahlte Summe von 300 Rbl. zur Erfüllung des rechtskräftigen Erkenntnisses des VII. Dorpatschen Kirchspielsgerichts dem Samuel Roigas auf dessen Antrag wird ausgezahlt werden.

Dorpat-Kreisgericht, am 16. November 1881.
Nr. 4890. 2

Der hiesige Bürger Martin Heinrich Jacoby hat hierselbst als Inhaber zweier auf das dem Ehepaar Friedrich Maddison und dessen Frau Elise, geb. Grünfeldt, gehörige, in der hiesigen Vorstadt Bremerseite sub Nr. 180 belegene Grundstück sammt Appertinentien ingrossirter, ursprünglich dem Köpposchen Gesindeswirthen Andreas Martinson in der Höhe von eintausend Rubel Silber und dem hiesigen Kaufmann Christian Joachim Martens in der Höhe von eintausend zweihundert Rubel Silber ausgestellter, durch Blanco-Cession in seinen, des Martin Heinrich Jacoby, Besitz gelangter Obligationen darauf angetragen, das dem Friedrich Maddison und dessen Frau Elise, geb. Grünfeldt, gehörige vorerwähnte Grundstück, behufs seiner, des Martin Heinrich Jacoby, Befriedigung an Capital und Zinsen der vorerwähnten beiden Obligationen hierselbst zum öffentlichen Meistbot zu stellen.

Wenn nun zwar die Elise Maddison, geb. Grünfeldt, sich mit solcher Meistbotstellung einverstanden erklärt hat, der Aufenthalt des Friedrich Maddison aber nach Angabe seiner Frau unbekannt und es nach Angabe derselben ebenso unbekannt ist, ob der Friedrich Maddison sich noch am Leben befinde, so wird auf desfallsiges Ansuchen des Martin Heinrich Jacoby der Friedrich Madison hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato, demnach spätestens bis zum 31. Mai 1882, Mittags 12 Uhr, allhier vor dem Vogteigericht der Stadt Pernau zu erscheinen und sich auf den Antrag des Martin Heinrich Jacoby wie erforderlich zu erklären, oder aber schriftlich, oder durch einen gehörig legitimirten legitimirten Bevollmächtigten Solches zu thun, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall des Ausbleibens des Friedrich Maddison innerhalb der anberaumten Frist dem Ansuchen des Martin Heinrich Jacoby werde willfahrt und das bezeichnete, dem Friedrich Maddison und seiner Frau Elise, geb. Grünfeldt, gehörige, in der hiesigen Vorstadt Bremerseite belegene Grundstück sammt Appertinentien, behufs Befriedigung des Martin Heinrich Jacoby, für dessen obligationsmäßige Forderungen sammt Zinsen und Kosten, zum öffentlichen Meistbot werde gestellt werden.
Nr. 829. 3

Pernau-Vogteigericht, den 30. November 1881.

Wisâs zeen polizeja un semes un uhdens teesas top zaur scho padewigi luhgtas, zeeschi un smalki pakal meklet pehz schejenes peederiga Kahrl Osola, Andreja dehla, un kur tas atrastos, ui pehdahm te atsuhtit ka arestantu. Jo K. Ohsols aisgahja 1876 gadâ uf kahdu tahlbraukdamu kugi, bet naw nekad wairs pahrnahzis, ne ari no wina kas tahkak dsirdets, nedf tas few kad jaunu pasi nehmis; ta ka K. Osols no fawas aiseeschanas ir ka pawisam pasudis.

It ihpaschi ari Kahrlis Osols pats zaur scho spesdami teek usaizinats, weena mehneescha laikâ, t. i. wisbeidsot 30. Dezemberi f. g. tee peeteikties un usdotees; zitadi taspats saudehs wisas familijas teesibas un to, ka no aiseeschanas-laika pasuduschu, no schejenes pagasta nodsehsis; kurpreti K. Osola jaunakajs brahlis tiks par sawa tehwa weenigo dehlu atsihts.
Nr. 306. 3

Pernigeles pagasta-waldê, 30. Nowemberî 1881.

Pehz weetiga weetneeku pulka lozeklu spreeduma no 16. Oktober sch. g. pehz Nr. 33 ir wiseem schi pagasta lozekkeem sawas walsts- un krona-maksaschanas par 1881/82 lihdf 23. Februaram 1882 bef truhkuma ja-aismaksa; no ikkatra pehz termina maksataja tiks weens rubl. f. strahpesmaksaschanas eenemts.
Nr 410. 2

Mahlpils pag. wald., 2. Nowember 1881.

Kad tas pee Braslawas pagasta peerakstihts Jahn Behrsin 32 gadus wezs jau kahdus 10 gadus bef pases apkahrt blandahs un sawas walsts- un krona-maksaschanas paradâ, top zeenijamas pilsehtu- un semju-polizejas waldes luhgtas, minetu Jahn Behrsin, ja kuru aprinki tas atrastos, kâ arestantu schai pagasta waldibai peesuhtiht.
Nr. 221. 2

Braslawas walsts-waldê, 26. Nowember 1881.

No Gaujenes pils pagasta teesas, Walkas kreisê, teek sinams dariht ka zaur scho pagasta teesu ir weens, pee schi pagasta Schkilter mahjas saimneeka Dawid Paiken, peemaldijees tumschi bruhns bullis, ar teem burteem A. E. apsihmehts, uf okziona pahrdots, tapehz teek wina ihpaschneeks usaizinahts 1 gada un 6 nedelu laikâ, tas ir lihdf 8. Janwari 1883 gada, ar sawahm ihpaschuma peerahdischanahm, pee schis pagasta teesas peeteiktees, jo zitadi tiks tas bullis par atrastu mantu usskatihts un ar to paschu pehz likuma isdarihts.

Gaujenes pils pagasta teesâ, tai 23. Nowemberî 1881.
Nr. 422. 1

Прокламы. Proclame.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist in Folge des am 20. September a. c. auf dem Gute Taurup erfolgten Ablebens der verwittweten Frau Charlotte von Transehe, geb. Baronesse v. Schoultz-Ascheraden verfügt worden, das von der genannten Verstorbenen hinterlassene, am 23. December 1880 zu Riga errichtete und offen allhier eingelieferte Testament in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements, Thl. III, Art. 2451 und 2452 bei diesem Hofgerichte am 18. December a. c. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen, — als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament der weiland verwittweten Frau Charlotte von Transehe, geb. Baronesse von Schoultz-Ascheraden aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen, bei Verlust alles weiteren Rechts dazu, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist, durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage, rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind.

Riga-Schloß, den 24. November 1881.
Nr. 7485. 1

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des allhier verstorbenen Handlungscommis Johann Gottlieb Müller irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 27. Mai 1882, bei dem Waisengerichte oder dessen Canzlei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen werden, sondern ohne alles Weitere ausgeschlossen sein sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde.
Nr. 885. 3

Riga-Rathhaus, den 27. November 1881.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge Verfügung dieser Behörde vom 30. October c. über das Vermögen des Bauübernehmers und hiesigen Hausbesitzers Peter Reimann der General-Concurs eröffnet worden ist. Mit dieser Bekanntmachung verbindet der Rath die Ladung, daß alle Diejenigen, welche an den genannten Cridaren, resp. dessen Masse Ansprüche und Forderungen erheben wollen, solche binnen 6 Monaten a dato anher anzumelden und zu begründen haben, da alle Ansprüche und Forderungen, welche im Laufe der peremtorisch anberaumten Frist nicht angemeldet werden sollten, der Präclusion unterliegen und in diesem Gantverfahren keine Berücksichtigung finden werden.

Diejenigen aber, welche dem Cridaren verschuldet sein sollten oder aber ihm gehörige Vermögensgegenstände in Verwahr haben sollten, werden hierdurch angewiesen, hierüber unverzüglich dem Rathe oder dem zum Curator der Reimannschen Concursmasse ernannten Hofgerichts-Advocaten Ed. Lehbert Anzeige zu machen, da sie entstehenden Falles gerichtlicher Klage und beziehungsweise der gesetzlichen Verantwortlichkeit gewärtig sein müssen.

Dorpat-Rathhaus, am 12. November 1881.
Nr. 1771. 1

In Concurssachen des gewesenen Kaufmanns August Büttner haben die Liquidanten A. Hennigson, A. W. Masing, L. Höflinger und Alexander Aßmus bezüglich der ihnen an den Gemeinschuldner zustehenden Forderungen, Pfand- und Hypothekenrechte beansprucht, weil sie im Besitze von fünf in Blanco cedirten Obligationen und Pfandverschreibungen sind, die der Gemeinschuldner Aug. Büttner ursprünglich zum Besten des Kaufmanns A. W. Masing über je 1000 Rbl. S. ausgestellt hat und welche resp. am 12. und 18. September 1880 sub Nris. 196, 199, 200, 201 und 203 in das General-Hypothekenbuch der Stadt Dorpat eingetragen worden sind. Die betreffenden Obligationen sollen den obgenannten Liquidanten zur Sicherstellung ihrer resp. Forderungen an den Gemeinschuldner verpfändet sein, wobei jedoch ungewiß geblieben, ob eine kastenpfändliche, oder bloß hypothekarische Verpfändung der fraglichen Obligationen stattgefunden hat und beziehungsweise, wer der Verpfänder gewesen ist. — Um nun den unbekannten Verpfändern der mehrberegten Obligationen die Möglichkeit des Gehörs zu gewähren, werden dieselben von dem Rathe der Stadt Dorpat hierdurch aufgefordert und angewiesen, sich spätestens binnen sechs Wochen a dato dieser Ladung über diejenigen Pfand- und Hypothekenrechte, die den Liquidanten Hennigson, Masing, Höflinger und Aßmus, nach deren Behauptung, an den obenbezeichneten Obligationen von den letzten Erwerbern derselben bestellt sein sollen, zu den Acten der Concurssache zu erklären, widrigenfalls angenommen werden soll, daß die von den mehrgenannten Liquidanten in Anspruch genommenen Pfand- und Hypothekenrechte den unbekannten Bestellern derselben gegenüber volle Geltung haben, wonach sich also Jeder, den solches angeht bei Strafe der Präclusion richten möge.
Nr. 1850. 2

Dorpat-Rathhaus, am 27. November 1881.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden werden hiermit und kraft dieses öffentlich ausgesetzten Proclams Alle und Jede, welche an den in der Stadt Wenden an der Riga-Ronnenburger Straße sub Nr. 53/56 belegenen, dem Herrn Gustav Gottlieb Grafen Sievers und der Gräfin Pauline Sievers gehörig gewesenen und von denselben mittelst am 10. September c. sub Nr. 23 corroborirten Kaufs und resp. Verkaufs-Contractes, dem Brauermeister Heinrich Binder für die Summe von 13,000 (dreizehn Tausend) Rbl. S. verkauften Immobiliarbesitz, irgend welche Ansprüche haben, oder wieder die stattgehabte Eigenthumsübertragung protestiren zu können vermeinen sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen und Protestationen in der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, nämlich bis zum 28. December 1882, entweder in Person, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt, der vorbezeichnete Immobiliarbesitz aber dem Brauermeister Heinrich Binder zu seinem erb- und eigenthümlichen Besitze adjudicirt werden solle. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu richten, vor Schaden und Nachtheil aber zu hüten hat.
Nr. 3346. 3

Wenden-Rathhaus, am 12. November 1881.

Vom Schlockschen Magistrate werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des hierselbst verstorbenen, zu Schlock verzeichneten Magistrats-Ministerialen Johann Strauß entweder als Gläubiger oder als Erben, oder unter einem andern Rechtstitel gegründete Ansprüche machen zu können meinen, hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens am 18. Mai 1882, bei diesem Magistrate zu melden und hierselbst ihre etwaigen Forderungen und sonstigen Ansprüche anzumelden und zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr bei diesem Magistrate mit irgend welchem Anspruche gehört oder zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll.
Nr. 1245. 1

Schlock-Rathhaus, am 18. November 1881.

Durch dieses öffentliche Proclama wird bekannt gemacht, daß der Herr Titulairrath und Ritter Alexander von Schwarz und das Fräulein Emilie von Schwarz um Uebertragung des ihrem Vater dem weil. Herrn Gouvernements-Secretairen Abraham Schwarz am 24. Januar 1834 zugeschriebenen, in dieser Stadt Arensburg und deren Langstraße sub alter Nr. 146, neuer Nr. 164 belegenen Grundstückes sammt Wohn- und Nebengebäuden auf ihren Namen ab intestato gebeten haben, nachdem ihr Miterbe und Bruder, der nachmals verstorbene Herr Artillerie-Stabs-Kapitain Carl Gottlieb von Schwarz auf sein Erbrecht an diesem Nachlaß verzichtet hat, und werden alle Diejenigen, die gegen solchen Anspruch Einwendungen und an das gedachte Immobil irgend welche Ansprüche erheben wollen, desmittelst aufgefordert, diese ihre Einwände resp. Ansprüche binnen der präclusivischen Frist von Jahr und Tag, d. h. bis zum 15. December 1882, bei diesem Rath in Person, oder durch legitimirte Bevollmächtigte geltend zu machen,

bei der Verwarnung, daß nach diesem Termin keine Ansprüche weiter können gehört werden und das Immobil diesen beiden obgenannten Personen zu deren ausschließlichem Eigenthum wird zugeschrieben werden. Nr. 1053. 1

Arensburg-Rathhaus, am 31. October 1881.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Baron Clemens von Wolff, Erbbesitzer des im Lemburgschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Sudden hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Sudden ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Sudden bei Einem Erlauchten Livl. Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte, resp. nach Einführung der Friedensrichter-Institutionen, bei der betreffenden Corroborationsbehörde mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Sudden ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:

das Gesinde Wilkatz, groß 19 Thlr. $82^{9}/_{112}$ Gr., den Bauern Krisch Drehlin und Andrei Waidnek, für den Preis von 4000 Rbl. S.

Wolmar, den 20. November 1881.

Nr. 1065. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Graf Paul von Dunten, Erbbesitzer des im Cremonschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Gutes Zögenhof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Zögenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen, unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme aller Derjenigen, welche auf dem Gute Zögenhof bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte, resp. nach Einführung der Friedensrichter-Institutionen bei der betreffenden Corroborationsbehörde mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Zögenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1. das Gesinde Balte Martin, groß 21 Thlr. $72^{80}/_{112}$ Gr., dem Bauer Karl Behrsing, für den Preis von 4000 Rbl.
2. das Gesinde Lebben, groß 24 Thlr. $70^{91}/_{112}$ Gr., dem Bauern Jacob Lapse, für den Preis von 4700 Rbl.
3. das Gesinde Pohge, groß 23. Thlr. $18^{86}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Andre, für den Preis von 3995 Rbl.
4. das Gesinde Mehrneek, groß 29 Thlr. $83^{21}/_{112}$ Gr., dem Bauer Wilhelm Seefeldt, für den Preis von 5200 Rbl.
5. das Gesinde Letter, groß 30 Thlr. 21 Gr., dem Bauer Jahn Dalder, für den Preis von 5410 Rbl.
6. das Gesinde Wehter, groß 18 Thlr. 22 Gr., dem Bauer Jurre Beuk, für den Preis von 3130 Rbl.
7. das Gesinde Smellin, groß 22 Thlr. $20^{69}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jurre Stuhrit, für den Preis von 4000 Rbl.
8. das Gesinde Braiske, groß 35 Thlr. $42^{10}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Leepin, für den Preis von 6600 Rbl.
9. das Gesinde Kihsche, groß 28 Thlr. $88^{55}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jahn Wilks, für den Preis von 5200 Rbl.
10. das Gesinde Lohsche, groß 28 Thlr. 83 Gr., dem Bauer Johann Petersohn, für den Preis von 5580 Rbl.
11. das Gesinde Strunke, groß 30 Thlr. 64 Gr., dem Bauer Johann Petersohn, für den Preis von 5420 Rbl.
12. das Gesinde Kuille, groß 27 Thlr. 50 Gr., dem Bauer Dahw Bihbit, für den Preis von 4900 Rbl.
13. das Gesinde Awoth, groß 19 Thlr. 77 Gr., dem Bauer Jahn Swaigsne, für den Preis von 3280 Rbl.
14. das Gesinde Rattneek groß 25 Thlr. 73 Gr., dem Bauer Jacob Bernau, für den Preis von 4800 Rbl. Nr. 1068. 1

Wolmar, den 20. November 1881.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reussen etc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Karl Mikkelsohn, Erbbesitzer der ideellen Hälfte des im Sissegallschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Kaipenschen Jaun-Kallei-Gesindes hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die ideelle Hälfte des zum Gehorchslande des Gutes Kaipen gehörigen Jaun-Kallei-Gesindes mit den zu ihr gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselbe dem Herrn Woldemar von Loewis als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Jaun-Kallei-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte, resp. nach Einführung der Friedensrichter-Institutionen bei der betreffenden Corroborations-Behörde mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die ideelle Hälfte des Jaun-Kallei-Gesindes sammt Gebäuden und Appertinentien, dem Herrn Woldemar von Loewis für den Kaufpreis von 3000 Rbl. erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Wolmar, den 26. November 1881. Nr. 1079. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung in Vertretung der hohen Krone, als Eigenthümerin des im Ubbenormschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen publ. Gutes Saarum-Ubbenorm hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte, resp. nach Einführung der Friedensrichter-Institutionen bei der betreffenden Corroborations-Behörde mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen:

1) Das Grundstück Knechtsparcelle Nr. 4 B, groß 5,42 Dessätinen, dem Bauer Jacob Rink, für den Preis von 396 Rbl. 75 Kop.
2) Das Grundstück Knechtsparcelle Nr. 13 B, groß 5,42 Dessätinen, dem Bauer Fedor Tukum, für den Preis von 363 Rbl. 75 Kop.
3) Das Gesinde Henne Nr. 22 I, groß 32,14 Dessätinen, dem Bauer Pritz Semit, für den Preis von 1172 Rbl. 50 Kop.
4) Das Gesinde Aure Nr. 25, groß 68,97 Dessätinen, dem Bauer Peter Jansohn, für den Preis von 2131 Rbl. 25 Kop.
5) Das Gesinde Kalna-Kepper Nr. 24, groß 59,51 Dessätinen, dem Bauer Jacob Freimann, für den Preis von 2000 Rbl. 75 Kop.

Wolmar, den 26. November 1881. Nr. 1082. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der hohen Krone, als Besitzerin des im Wendenschen Kreise und Schujenschen Kirchspiele belegenen publ. Gutes Eschenhof hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke, mit allen Gebäuden und Appertinentien, den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1. Mass-Kuhge Nr. 11, auf den Jahn Rubben, für den Preis von 598 Rbl. 75 Kop.
2. Mahle Nr. 1, auf den Peter Kemmeral, für den Preis von 723 Rbl.
3. Mahle Nr. 2, auf den Jahn Klawing, für den Preis von 687 Rbl. 25 Kop.
4. Mahle Nr. 3, auf den Andrei Paeglit, für den Preis von 519 Rbl. 75 Kop.
5. Mahle Nr. 5, auf den Ansch Slohk, für den Preis von 558 Rbl. 75 Kop.
6. Leelzell Kilke Nr. 8, auf den Jahn Deisohn, für den Preis von 685 Rbl. 50 Kop.

7. Leies Kilke Nr. 10, auf den Peter Lohks, für den Preis von 682 Rbl.
8. Galla Sausdehn Nr. 16, auf den Jahn Matschwat, für den Preis von 590 Rbl.
9. Widdus Sausdehn Nr. 17, auf den Jacob Rubben, für den Preis von 708 Rbl.
10. Kalne Sausdehn Nr. 20, auf den Pidrik Scheper, für den Preis von 653 Rbl. 25 Kop.
11. Leel Urbe Nr. 23, auf den Jahn Platneek, für den Preis von 803 Rbl.
12. Balgalw Nr. 26, auf den Ansch Klekker, für den Preis von 1034 Rbl.
13. Bambe Nr. 28, auf den Peter Lesse, für den Preis von 826 Rbl. 50 Kop.
14. Wezz-Presdehn Nr. 31, auf den Karl Kalning, für den Preis von 820 Rbl. 75 Kop.
15. Wezz-Presdehn Nr. 32, auf den Jahn Kalning, für den Preis von 764 Rbl.
16. Widdus Gieben Nr. 41, auf den Peter Klekker, für den Preis von 899 Rbl. 75 Kop.
17. Leijes Gieben Nr. 42, auf den Anton Klekker, für den Preis von 1868 Rbl. 50 Kop.
18. Kalne Gieben Nr. 43, auf den Jahn Rusnik, für den Preis von 947 Rbl. 75 Kop.
19. Kalne Gieben Nr. 44, auf den Jahn Medne, für den Preis von 1082 Rbl.
20. Widdus Gieben Nr. 45, auf den Krisch Medne, für den Preis von 820 Rbl. 75 Kop.

Wenden, den 11. November 1881.
Nr. 732. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der hohen Krone, als Besitzerin des im Wendenschen Kreise und Ronneburgschen Kirchspiele belegenen Gutes Stürzenhof hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörigen Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke, mit allen Gebäuden und Appertinentien, den resp. Käufern als freies, von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke, nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Siman Nr. 5, auf den Bauer Dawe Bitte, für 2411 Rbl.
2) Perrend Nr. 7, auf den Bauer Mahrz Abbel, für 1860 Rbl.
3) Sarrin Nr. 4, auf den Bauer Jacob Grikke I, für 1587 Rbl. 50 Kop. Nr. 743. 1

Wenden, den 4. November 1881.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach die Frau Wilhelmine von zur Mühlen, geb. von Sommer und deren unmündige Kinder: Eduard, Emilie, Minna, Carl Herrmann, Marie Anna und Michael Hugo, Geschwister von Zur-Mühlen, als Besitzer des im Walkschen Kreise und Smiltenschen Kirchspiele belegenen Gutes Selting hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Guts gehörige Grundstücke den untengenannten Käufern dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß die hier aufgeführten Grundstücke mit allen Gebäuden und Appertinentien, den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Grundstücke, nebst allen Gebäuden und Appertinentien, als selbstständige Hypothekenstücke constituirt, den resp. Käufern als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Wirweneek, groß 13 Thlr. 42 Gr., auf den Tanne Sihben, für 2154 Rbl.
2) Wihschum, groß 20 Thlr., auf den Jahn und Jacob Daniel, für 3200 Rbl.
3) Sihra, groß 24 Thlr. 10 Gr. auf den Peter Ohdin und Peter Ohdin, für 3480 Rbl.
4) Pakkul, groß 13 Thlr. 80 Gr., auf den Peter Luhsa, für 2600 Rbl. Nr. 748. 1

Wenden, den 11. November 1881.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: daß zufolge Abscheid des Friedrichswaldschen Gemeindegerichts die Gesinde

1) Kalne-Joschmall Nr. 133 der Maije Simsik, geb. Zahlit, und deren Sohn Jahn Simsik, als den alleinigen Erben des verstorbenen Jurr Simsik, und
2) Joschmall Nr. 134 der Liese Breed, geb. Paegle, und deren Sohn Andsche und Tochter Edde, als den alleinigen Erben des verstorbenen Ansch Breed,

zum erblichen Eigenthum zugeschrieben worden sind.

Wenden, den 11. November 1881. Nr. 756. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Kaufmann Alexander Petersen, als Bevollmächtigter des Fräulein Elise von Kahlen, als Besitzerin des im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele, unter dem Gute Seckershof belegenen Hauses nebst Gartenplatz, hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem unten genannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes, sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges, von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Haus nebst Gartenplatz, groß eine Lofstelle, auf den Seckershofschen Bauer Peter Peterson, für den Preis von 8500 Rbl.

Wenden, den 16. November 1881. Nr. 763. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach Seine Erlaucht der Herr Graf Sergy Dimitrijewitsch Scheremetjew, als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Alt-Pebalgschen Kirchspiele belegenen Gutes Alt-Pebalg hierselbst nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche auch aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Slawit Nr. 181, groß 20 Thlr., auf den Alt-Pebalgschen Bauer Jahn Ballod, für den Preis von 3000 Rbl. S. Nr. 793. 3

Wenden, den 25. November 1881.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jaak Tartow, Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Perst belegenen Grundstücks Torro Nr. 3, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks, nebst Gebäuden und Appertinentien, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 5. Mai 1882, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Torro Nr. 3, groß 30 Thlr. 72 Gr., dem in den resp. Gemeindeverband eingetretenen Kaufmann Herrn Alexander Werncke für den Preis von 9500 Rbl.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 5. November 1881.
Nr. 2474. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Märt Töns, Erbbesitzer der Hälfte B des im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute Pennekül bele-

genen Grundstücks Taulijago Nr. 3, hierselbst darum nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die ihm eigenthümlich gehörige Hälfte B von dem unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß diese Hälfte B des Grundstückes mit den zu derselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen Bauer-Rentenbank, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Hälfte B des Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 24. Mai 1882, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Hälfte B des Grundstückes sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

die dem Märt Töns gehörige Hälfte B von dem 19 Thlr. $69^{57}/_{112}$ Gr. Bauer- und 11 Thlr. $47^{13}/_{112}$ Gr. Hofesland großen Grundstücke Taulijago Nr. 3, welche aus 10 Thlr. $94^{101}/_{112}$ Gr. Bauer- und 5 Thlr. $10^{110}/_{112}$ Gr. Hofesland besteht, unter dem Namen Taulijago Nr. 3B, dem Bauer Hans Köddar, für den Preis von 2877 Rbl. 50 Kop.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 24. November 1881. Nr. 2720. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jaan Jaanson, Erbbesitzer des im Saaraschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises, unter dem Gute publ. Kurkund belegenen Grundstücks Nr. 35 Jaansoni, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittels bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts, verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 24. Mai 1882, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Nr. 35 Jaansoni, groß 16 Loofstellen 18 Kappen, dem Bauer Peet Akkaja, für den Preis von 515 Rbl.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 24. November 1881. Nr. 2727. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Richard Baron v. Vietinghof, Erbbesitzer des im Pillistferschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes Tabbal mit Ollepäh, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Bauerlande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies, unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 24. Mai 1882, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke, sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) Aukomae Nr. 84, groß 10 Thlr. $40^{32}/_{112}$ Gr., dem Bauer Jurri Oja, für den Preis von 1300 Rbl.
2) Siimo Nr. 99, groß 27 Thlr. 88 Gr., dem Bauer Johann Leppik, für den Preis von 5600 Rbl.
3) Körtsi Nr. 145, groß 14 Thlr. 12 Gr., dem Bauer Jurri Tabur, für den Preis von 1837 Rbl.
4) Pedihanso Nr. 161, groß 19 Thlr. 34 Gr., dem Bauer Tõnnis Pajo, für den Preis von 3000 Rbl.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 24. November 1881. Nr. 2734. 3

Vom 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Besitzers des Lemburgschen Bange-Gesindes, Wendenschen Bürgers Julius Kroenberg Forderungen, oder sonstige Ansprüche zu machen haben, oder demselben verschuldet sein sollten, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Anforderungen in der Präclusivfrist von sechs Monaten, nämlich spätestens bis zum 16. Mai 1882 bei diesem Kirchspielgerichte persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Anforderungen in Erweis zu stellen, resp. ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Exspirirung dieses Termins mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Rammenhof, im 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 16. November 1881. Nr. 5109. 3

Vom 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der vor einiger Zeit in der Moritzbergschen Wassermühle verstorbenen Eheleute Robert Dürst und Pauline Dürst, geb. Horra Forderungen oder sonstige Rechtsansprüche zu machen haben, oder denselben verschuldet sein sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Anforderungen in der Präclusivfrist von sechs Monaten, nämlich spätestens bis zum 16. Mai 1882 bei diesem Kirchspielsgerichte persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Anforderungen in Erweis zu stellen, resp. ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls dieselben nach Exspirirung dieses Termins mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Rammenhof, im 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 16. November 1881. Nr. 5112. 3

No Mangalmuischas pagasta teesas teek zaur scho isfludinahts, ka ta atraitne Lihse Lapin, kuraj paschaj dehla naw, ir adopteerejusi sawu meitas dehlu Mikeli Lapin, dsim. 13. Juli 1863, kuru ta jau peenehmusi dehla weetâ un usaudsinajusi no ta laika, kad tas tikaj wehl 3 gadus wezs bijis, un likusi scho adoptaziju 18. Junî s. g. protokolê norakstiht. —

Kam pret scho adoptaziju kahda preti runaschana buhtu, tas lai to dara 3 mehneschu laikâ no schihs deenas; wehlak netiks neweens wairs klausits, bet ta adoptazija par spehkâ gahjuschu usskatita.

Mangalmuischas pagasta teesâ, 23. Nowemberi 1881. Nr. 102. 3

No Mangalmuischas pagasta teesas teek zaur scho isfludinahts, ka ta wezmeita Anna Kruhmin ir adopteerejusi sawu mahjas-dehlu Martinu Innus dsim. 16. Dezemberî 1863, kuru ta jau preeksch wairak ka 10. gadeem peenehmusi dehla weetâ un usaudsinajusi, un likusi scho adoptaziju 17. Septemberî s. g. protokolê norakstiht. —

Kam pret scho adoptaziju kahda pretirunaschana buhtu, tas lai to dara 3 mehneschu laikâ no schihs deenas, wehlak netiks ne weens wairs klausits, bet ta adoptazija par spehkâ gahjuschu usskatita.

Mangalmuischas pagasta teesâ, 23. Nowemberî 1881. Nr. 103. 3

No Mangalmuischas pagasta teesas teek zaur scho isfludinahts, ka pee dinamindes mahzitaja pagasta geederigs Juris Schulz, kuram pascham dehla naw, ir adopteerejis sawa brahla Jana Schulz dehlu Georg Rudolph Schulz, dsim 6. Septemberî 1873, un lizis par scho adoptaziju 1. Octoberî s. g. protokolê norakstiht. —

Kam pret scho adoptaziju kahda pretirunaschana buhtu, tas lai to dara 3 mehneschu laikâ no schihs deenas; wehlak netiks ne weens wairs klausits, bet ta adoptazija par spehkâ gahjuschu usskatita.

Mangalmuischas pagasta teesâ, 23. Nowemberi 1881. Nr. 104. 3

Pehz schenas pagasta teesas protokola no 26. Oktober s. g. Nr. 230 ir tas schenas Karl Sarin jaw 1879 g. sew par dehlu peenehmis (adopteerejis) to schenas Jahn Kalnina un seewas Ewas dehlu Peteri dsim. 5. April 1870 g., tadehk ja schai adopteereschanai waretu buht kahda pretruna, tad to war tikai lihdsi 1. Merz 1882 g. sche peenest. Nr. 267. 1

Osolmuischas pag. teesâ, 24. Nowember 1881.

Kad tas schejeenes Sirmela mahjas gruntineeks Peter Purin un wina dehls Peteris ir nomiruschi, tad Luter pagasta teesa usaizina winu paradu dewejus un nehmajus 6 mehneschu laikâ, t. i. lihdsi 1. Mai 1882 g., ar sawahm prasischanahm peeteiktees, wehlaki neweenu wairs neklausihs bet likumigi darihs. Nr. 140. 1

Luter pagasta teesâ, 30. Oktoberî 1881.

Торги. Torge.

Лифляндская Казенная Палата симъ объявляетъ, что 15. и 18. Января будущаго 1882 года въ часъ пополудни, въ ея присутствіи будутъ производиться торги на продажу находящагося въ г. Перновѣ на углу Рыцарской и Академической улицъ казеннаго одно-этажнаго каменнаго дома, въ которомъ помѣщалось уѣздное казначейство крытаго черепицею въ длину по Рыцарской улицѣ 41 и по Академической 56½ футовъ и оцѣненнаго въ 1716 р. 10 коп.

По чему желающіе купить означенное зданіе имѣютъ прибыть въ вышеозначенные сроки въ присутствіе палаты и при надлежащемъ объявленіи о допущеніи къ торгамъ представить письменные виды о своемъ званіи, безъ залога, котораго при торгахъ этихъ не требуется.

Торгъ производиться будетъ съ оцѣночной суммы и лицо выслушившее высшую цѣну обязано немедленно внести задаткомъ въ торговое присутствіе 10% съ предложенной имъ цѣны и ожидать разрѣшенія начальства на утвержденіе за нимъ этой продажи.

Неимѣющіе возможности или нежелающіе принять участіе въ устныхъ торгахъ могутъ подать или прислать по почтѣ ко дню перваго торга 15. Января будущаго 1882 г. но отнюдь не позже 12 часовъ дня запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія съ соблюденіемъ при этомъ правилъ установленныхъ 1907 до 1913 Св. Зак. Гражд. т. X ч. I изд. 1857 г. съ представленіемъ задатка въ размѣрѣ 10% съ предлагаемой ими цѣны.

При семъ объявляется, что условія торговъ могутъ быть разсматриваемы въ канцеляріи палаты и въ Перновскомъ уѣздномъ казначействѣ въ присутственные дни и часы, допущеніе же къ осмотру зданія можетъ послѣдовать по распоряженію Перновскаго уѣзднаго казначея въ неприсутственное время.

Vom Livländischen Kameralhof wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 15. und 18. Januar 1882 um 1 Uhr Nachmittags, im Locale dieser Behörde Torge zum Verkauf des in der Stadt Pernau auf der Ecke der Ritter- und Academiestraße belegenen einstöckigen steinernen Kronsgebäudes der früheren Pernauschen Kreisrentei, welches in der Ritterstraße eine Länge von 41 und in der Academiestraße von 56½ Fuß enthält und im Werthe von 1716 Rbl. 10 abgeschätzt worden ist, abgehalten werden sollen.

Es haben sich demnach Kaufliebhaber, versehen mit einem schriftlichen Gesuch um Zulassung zum Torg und gehöriger Legitimation, ohne irgend

welchen Salog, an obenerwähnten Tagen im Sessionslocal dieser Palate einzufinden.

Der Meistbot wird von der obenerwähnten Summe an beginnen, und der Meistbietende ist verpflichtet, sofort nach Beendigung des Torges, bei der Conferenz eine Einzahlung im Betrage von 10% der von ihm gebotenen Summe zu machen und alsdann die Bestätigung des von ihm erfolgten Ausbots von Seiten der resp. Obrigkeit abzuwarten.

Personen, denen es nicht möglich ist, oder welche nicht wünschen, beim Meistbot persönlich zugegen zu sein, ist es gestattet, unter Beobachtung der in den Art. 1907—1913, Band X Theil I des Swod der Civilgesetze, Ausgabe vom Jahre 1857 enthaltenen Bestimmungen, ihr Angebot nebst 10% der eventuellen Meistbotsumme in versiegelten Couverts, aber nicht später als bis 12 Uhr Mittags des 15. Januars 1882 schriftlich einzureichen oder auch per Post einzusenden.

Hiernächst wird noch darauf hingewiesen, daß die den obenerwähnten Torgen zu Grunde gelegten Bedingungen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowohl in der Canzlei des Kameralhofs, als auch in der Pernauschen Kreisrentei, eingesehen werden können. Die Besichtigung des in Rede stehenden Gebäudes kann auf Anordnung des Pernauschen Kreisrenteimeisters nur außer der Sessionszeit stattfinden. Nr. 1161. 3

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag der II. Rigaer Gesellschaft gegenseitigen Credits der öffentliche Verkauf des dem Kaufmann Johann Grause gehörigen, im 3. Quart. der St. Petersburger Vorstadt an der gr. Alexanderstraße sub Pol.-Nr. 47 (II. Bezirk Nr. 739) belegenen und dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 27. Mai 1882 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen, und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Johann Grause, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermin, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 26. November 1881. Nr. 1971. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Credit-Vereins der Hausbesitzer in Riga der öffentliche Verkauf des dem Kaufmann Simon Felder gehörigen, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt (II. Bezirk Nr. 691) an der Bleich- und Hilfsstraße sub Pol.-Nr. 563 belegenen und dem Credit-Verein der Hausbesitzer in Riga verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 15. Mai 1882 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage, um 1 Uhr Nachmittags, vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß den Statuten des Credit-Vereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlags zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Simon Felder, beziehungsweise an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.

Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 13. November 1881. Nr. 1930. 1

Von dem Wolmarschen Ordnungsgericht wird desmittelst zur Kenntniß gebracht, daß die Torge zur Uebernahme der Lieferung des zur Beheizung des Wolmarschen Gefängnisses und für den Bedarf dieses Ordnungsgerichts erforderlichen Brennholzes — am 11. und 13. Januar 1882 in dem Locale dieses Ordnungsgerichts stattfinden werden, und die resp. Reflectanten über die Lieferungsbedingungen 2c. Auskünfte in der Canzlei dieser Behörde erfahren können. Nr. 14304. 3

Wolmar, den 30. November 1881.

Управленіе Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ объявляетъ симъ, что на отдачу въ новое арендное содержаніе нижепоименованныхъ казенныхъ мызъ и оброчныхъ статей Лифляндской и Курляндской губерній, считая съ 23. Апрѣля 1882 года, будутъ произведены рѣшительные торги безъ переторжекъ.

№	Названіе оброчныхъ статей.	Земли: Усадебной и пахатной.	Сѣнокосной.	Пастбищной.	Торги начинаются. Руб.	Коп.	Оцѣночная стоимость строеній. Руб.	На сколько лѣтъ.	Гдѣ будетъ производиться торгъ.
		Десятины.							
	Курляндской губерніи.								
	12. Января 1882 года.								
	Гробинскаго уѣзда:								
1	Казенная мыза Паппенгофъ	49,74	72,45	52,23	470	—	6600	18	Въ Либавскомъ полицейск. управленіи.
2	Гробинъ-Обербартауская лѣсная видма	38,73	33,00	23,26	265	—	5425	18	
	15. Января 1882 года.								
	Газенподскаго уѣзда:								
3	Мыза Альшвангенъ съ церковною корчмою	145,38	106,93	139,20	1250	—	16800	12	Въ Управленіи Государственными Имуществами.
	Гольдингенскаго уѣзда:								
4	Мыза Лутрингенъ съ подмызкомъ Киргофъ и корчмою Давидъ	379,28	202,00	112,79	1610	—	15400	18	
5	Лутрингенскій подмызокъ Слукенъ	118,30	61,98	43,21	700	—	3200	20	
	19. Января 1882 года.								
6	Лутрингенская церковная корчма	11,92	20,87	79,31	200	—	1800	12	Въ Лутрингенскомъ волостномъ правленіи.
	Лифляндской губерніи.								
	19. Января 1882 года.								
	Перновскаго уѣзда:								
7	Казенная мыза Еспернъ съ вѣтряною мельницею и корчмою Агасила	75,63	90,39	61,76	820	—	9235	20	Въ Перновскомъ Орднунгсгерихтѣ.
	15. Января 1882 года.								
	Дерптскаго уѣзда:								
8	Казенная мыза Флеммингсгофъ-Воттигферъ съ вѣтряною мельницею и корчмою Садала	134,78 перелож. 8,22	79,22	101,95	1050	—	5400	20	Въ Управленіи Государственными Имуществами.
	22. Января 1882 года.								
	Флеммингсгофъ-Воттигферскія оброчн. статьи:								
9	корчма Коймала	0,18	—	—	75	—	1510	14	Въ Флеммингсгофъ-Воттигферскомъ волостномъ правленіи.
10	„ Луйге	0,60	0,76	0,14	175	—	1500	14	
11	„ Казепе	0,42	0,95	0,26	175	—	1300	12	
12	водяная мельница	0,86	1,19	0,23	125	—	600	12	
	Курляндской губерніи.								
	9. Января 1882 года.								
	Добленскаго уѣзда:								
13	Лѣсная оброчная статья „Путнекальнъ“	13,15			100	—	—	18	Въ Панкельгофскомъ волостномъ правленіи.

1) Желающіе торговаться обязаны представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ, не позже 11 часовъ дня, назначеннаго для торга объявленія съ надлежащими залогами и свидѣтельствами о званіи. Залогъ требуется въ размѣрѣ годовой арендной суммы и третьей части стоимости строеній.

2) Кромѣ изустнаго торга допускаются и объявленія въ запечатанныхъ конвертахъ, съ точнымъ соблюденіемъ условій, изложенныхъ въ ст. 1909 и 1910 т. X ч. I Св. Гражд. Зак., изд. 1857 г.

3) Торги будутъ рѣшительные безъ переторжекъ.

4) Подробныя арендныя условія и описаніе оброчныхъ статей, желающіе могутъ заблаговременно разсматривать въ Управленіи Государственными Имуществами въ г. Ригѣ и въ мѣстахъ производства торговъ. № 6736. 3

Рига, 28. Ноября 1881 года.

Die Verwaltung der Reichs-Domainen in den Baltischen Gouvernements bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Verpachtung von Kronsgütern und Obrockstücken im Kurländischen und Livländischen Gouvernement, gerechnet vom 23. April 1882 ab in den unten näher bezeichneten Ortschaften, entscheidende Torge, ohne Peretorge, abgehalten werden werden.

№	Benennung der Kronsbesitzlichkeiten.	Ländereien: Garten- und Ackerland.	Wiesen.	Weideland.	Der Torg beginnt von Rbl.	Kop.	Werth der Gebäude. Rbl.	Dauer der Arrende.	Wo die entscheidenden Torge werden abgehalten werden.
		Deßjätinen.							
	Im Kurländischen Gouvernement.								
	Am 12. Januar 1882.								
	Im Grobinschen Kreise:								
1	Das Krongut Pappenhof	49,74	72,45	52,23	470	—	6600	18	Bei der Libauschen Polizei-Verwaltung.
2	Die Grobin-Oberbartausche Forstei-Widme	38,73	33,00	23,26	265	—	5425	18	
	Am 15. Januar 1882.								
	Im Hasenpothschen Kreise:								
3	Das Krongut Alschwangen nebst dem Kirchen-Kruge	145,38	106,93	139,20	1250	—	16800	12	Bei der Domainen-Verwaltung zu Riga.
	Im Goldingenschen Kreise:								
4	Das Krongut Luttringen nebst dem Beihofe Kirmhof und dem David-Kruge	379,28	202,00	112,79	1610	—	15400	18	
5	Der Luttringensche Beihof Slucken	118,30	61,98	43,21	700	—	3200	20	
	Am 19. Januar 1882.								
6	Der Luttringensche Kirchen-Krug	11,92	20,87	79,31	200	—	1800	12	Bei der Luttringenschen Gemeinde-Verwaltung.
	Im Livländischen Gouvernement.								
	Am 19. Januar 1882.								
	Im Pernauschen Kreise:								
7	Das Krongut Jäpern nebst der Windmühle und dem Agasilla-Kruge	75,63	90,39	61,76	820	—	9235	20	Bei dem Pernauschen Ordnungsgerichte.
	Am 15. Januar 1882.								
	Im Dörptschen Kreise:								
8	Das Krongut Flemmingshof-Wottigfer nebst der Windmühle und dem Sadala-Kruge	134,78 Buschland 8,22	79,22	101,95	1050	—	5400	20	Bei der Baltischen Domainen-Verwaltung.
	Am 22. Januar 1882.								
	Die Flemmingshof-Wottigferschen Obrockstücke:								
9	der Roimala-Krug	0,18	—	—	75	—	1510	14	Bei der Flemmingshof-Wottigferschen Gemeinde-Verwaltung.
10	der Luige-Krug	0,60	0,76	0,14	175	—	1500	14	
11	der Kasepäh-Krug	0,42	0,95	0,26	175	—	1300	12	
12	die Wassermühle	0,86	1,19	0,23	125	—	600	12	
	Im Kurländischen Gouvernement.								
	Am 9. Januar 1882.								
	Im Doblenschen Kreise:								
13	Das Forstobrockstück „Putnekalne"	13,15			100	—	—	18	Bei der Pankelhöfschen Gemeinde-Verwaltung.

1) Diejenigen, welche am Torge Theil zu nehmen wünschen, haben entweder persönlich, oder durch ihre Bevollmächtigten, zeitig vor Beginn des Torgs, nicht später als bis 11 Uhr Vormittags, zugleich aber auch ihre Standesbeweise und die erforderlichen Saloge beizubringen. Der Salog muß die Jahresarrendesumme und den dritten Theil des taxirten Werthes der Gebäude betragen.

2) Außer dem mündlichen Angebote werden auch Offerten in versiegelten Couverts, in genauer Grundlage der Art. 1909 und 1910 Band X Thl. I Swod der Civilgesetze vom Jahre 1857, entgegengenommen.

3) Es werden nur entscheidende Torge ohne Peretorge abgehalten werden.

4) Die ausführlichen Arrendebedingungen, sowie die Beschreibungen, können von den Torgliebhabern rechtzeitig bei der Domainen-Verwaltung in Riga und dort, wo die Torge abgehalten werden, eingesehen werden. Nr. 6736. 3

Riga, den 28. November 1881.

Управленіе Государственными Имуществами въ Прибалтійскихъ губерніяхъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что на сдачу Шпанкауской водяной мельницы Нутти въ 14 лѣтнее арендное содержаніе съ 1. Января 1882 года будетъ произведенъ въ Шпанкаускомъ волостномъ правленіи Дерптскаго уѣзда 28. Декабря 1881 года одинъ рѣшительный торгъ. № 6700. 3

Die Verwaltung der Reichs-Domainen in den Baltischen Gouvernements bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei der Spankauschen Gemeinde-Verwaltung am 28. December d. J. ein entscheidender Torg, ohne Peretorg zur Verpachtung der im Dorpatschen Kreise belegenen Spankauschen Wassermühle Nutti, gerechnet vom 1. Januar 1882 ab, auf 14 Jahre, abgehalten werden wird.

Nr. 6700. 2

Рижская таможня симъ объявляетъ, что въ пакгаузѣ ея 7. и 8. сего Декабря въ 11 часовъ утра будутъ продаваться съ публичнаго торга слѣдующіе товары, поврежденные: 12 мѣшковъ рису, вѣсомъ 79 п. 29 ф., 5 бочекъ ѣдкой соды, вѣсомъ 82 пуда и неповрежденные товары: 42 шт. дамскихъ плюшевыхъ шляпъ, 18 шт. подножныхъ плюшевыхъ ковровъ, 12 дюж. льняныхъ носовыхъ платковъ, 42 дюж. дамскихъ льняныхъ воротничковъ, 6 шт. дамскихъ золотыхъ карманныхъ часовъ, 27 п. 11 ф, поваренной столовой соли, 71 шт. выдѣланныхъ кожъ, 208 арш. шерстяной ткани, 22 ф. льняныхъ и 1 п. 20 ф. роговыхъ пуговицъ, 35 ф. туалетныхъ булавокъ, 800 шт. сигаръ, 2 п. 24 ф. издѣлій изъ листоваго желѣза, 1 п. 2 ф. каштановъ, 8 п. 3 ф. желѣзныхъ частей машинъ, 3 п. 24 ф. съѣстныхъ приправъ (гумерсы и французская горчица) 5 п. 30 ф. желѣзныхъ издѣлій, 9 п. 22 ф. чернаго чая, 504 арш. тюлевыхъ занавѣсей, 1 п. 10 ф. проволочныхъ издѣій и разные мелочные товары. № 10742. 1

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mittelst diesseitiger Publication vom 8. October c. Nr. 1157 auf den 8. und 11. Januar 1882, anberaumten Subhastation das dem hiesigen Herrn Schneidermeister Carl Zinowsky gehörigen, allhier sub Nr. 32 belegenen Wohnhauses sammt Appertinentien nicht stattfinden wird, da die Direction der Felliner Leih- und Sparkasse ihren Meistbotstellungsantrag zurückgezogen hat und das qu. Wohnhaus bereits privatim verkauft worden ist. Nr. 1330. 3

Fellin-Rathhaus, den 30. November 1881.

Судебный приставъ С.-Петербургскаго окружнаго суда Петръ Цвѣтиковъ, жительствующій Литейной части, 2 участка, по преображенской улицѣ, домъ № 10, симъ объявляетъ, что на удовлетвореніе претензіи потомственнаго почетнаго гражданина и С.-Петербургскаго первый гильдіи купца Николая Алексѣевича Чеснокова въ суммѣ 10,000 руб. съ процентами 26. Января 1881 г., по закладной, и суд. изд. 480 руб. 6 коп. по исполнительному листу С.-Петербургскаго окружнаго суда, отъ 15. Мая 1881 г. за № 1652, будетъ производиться 23. Января 1882 года, съ 10 часовъ утра, въ залѣ засѣданій при 5. отдѣленіи С.-Петербургскаго окружнаго суда, публичная продажа недвижимаго имѣнія, принадлежащаго отставному гвардіи поручику Константину Сильвестровичу Гурьеву, заключающагося въ двухъ участкахъ земли, въ количествѣ 503 десят. 1759 кв. саж., съ двумя на нихъ кирпичными заводами, прочими строеніями, машинами и приспособленіями, состоящаго С.-Петербургской губерніи, Шлиссельбургскаго уѣзда, 1 стана, при деревнѣ Усть-Тоснѣ, по правой и лѣвой сторонѣ отъ истока рѣки. Имѣніе это заложено помянутому Чеснокову въ суммѣ 50,000 р. съ платежемъ по 10,000 р. въ годъ, начиная съ 1. Января 1881 г., и будетъ продаваться въ цѣломъ составѣ. Торгъ начнется съ оцѣночной суммы 30,000 руб.

№ 2923. 3

Отъ С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что согласно требованію С.-Петербургской Казенной Палаты, для удовлетворенія казеннаго взысканія въ суммѣ 13,325 р. 31 к., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ недвижимое имѣніе отставнаго полковника Николая Николаевича Анненскаго, состоящее С.-Петербургской губерніи, Лугскаго уѣзда, 1 стана, называемое усадьба Преображенская, въ коемъ числится земли 6 дес. 1600 кв. саж. въ томъ числѣ подъ сѣно-

косомъ 1200 саж., строенія: главный домъ деревянный на каменномъ фундаментѣ крытъ желѣзомъ, съ лицевой стороны въ одинъ этажъ, а съ надворной въ 2 этажа съ башнею въ 4 этажа длин. $16\frac{1}{2}$ саж. и шир. $5\frac{1}{2}$ саж. $1\frac{1}{4}$ арш., а на другомъ концѣ, длина 9 саж. $1\frac{1}{4}$ арш. и шир. $4\frac{2}{8}$ саж., отапливается двумя печами устроенными внизу; при немъ оранжерея, флигель въ швейцарскомъ вкусѣ, на каменномъ фундаментѣ, погребъ и разныя хозяйственныя постройки; оцѣнено въ 16,000 р. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 22. Января 1882 г. съ переторжкою черезъ три дня, съ 12 часовъ утра въ присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 1937. 1

Испол. Вице-Губернаторъ:

Тобизенъ.

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Stand
der
Rigaer Stadt-Disconto-Bank
am 30. November 1881.

		Rbl.	Kop.
Activa.			
Cassa (Reichscreditbillets und Scheidemünze)		35,800	24
Giro-Conti bei dem Rigaschen Reichsbank-Comptoir	63,000 Rbl. — K.		
„ bei den Privat-Bankinstituten	13,000 „ — „	76,000	—
Discontirte Wechsel		420,109	97
Coupons und zahlbare Effecten		267	75
Darlehen gegen Verpfändung von:			
1) Staatspapieren und von der Regierung garantirten Werthpapieren (§ 65, p. 1)	478,253 Rbl. 28 K.		
2) auf den Inhaber lautenden Scheinen städtischer Communalbanken (§ 65, p. 2)	10,400 „ — „		
3) Actien, Antheilscheinen, Obligationen und Pfandbriefen ohne Garantie der Regierung, die jedoch als Salog bei Contracten mit der Krone zulässig sind (§ 65, p. 3)	595,283 „ 80 „		
4) Actien, Obligationen, Schuldverschreibungen und Reversen, die nach § 65, p. 5, entgegengenommen werden	315,788 „ 55 „		
5) Waaren	178,705 „ — „		
6) kostbaren Metallen	220 „ — „	1,578,650	63
Werthpapiere		318,851	25
Correspondenten der Bank:			
1) auf Loro-Conto:			
Credite gegen Unterlage von garantirten Werthpapieren		100,840	04
„ „ „ „ ungarantirten „		649,174	12
„ „ „ „ Waaren und commerciellen Schuldverschreibungen		34,159	69
2) auf Nostro-Conto:			
Summen zur Disposition der Bank		151,906	20
Incasso-Wechsel bei Correspondenten		3,909	07
Protestirte Wechsel		893	93
Verfallene Darlehen		1,357	81
Unkosten		23,019	—
Zinsen auf Einlagen		59,013	97
Zu erstattende Auslagen		—	—
Inventarium		7,941	12
Transitorische Rechnungen		6,172	55
	Summa	3,468,067	34
Passiva.			
Grundcapital		317,295	23
Reservecapital		65,859	06
Einlagen:			
a. auf laufende Rechnung	385,224 Rbl. 35 K.		
b. auf Termin	1,575,003 „ 50 „		
c. ohne Termin	628,982 „ 75 „	2,589,210	60
Rediscontirte Wechsel und commercielle Schuldverschreibungen		83,422	79
Correspondenten der Bank:			
1) auf Loro-Conto:			
a. Summen zur Disposition der Correspondenten		82,862	17
b. Incassowechsel		9,897	55
2) auf Nostro-Conto:			
Summen, welche die Bank schuldet		—	—
Zinsen auf Werthpapiere		8,785	25
Zinsen und Provision		120,833	76
Transitorische Rechnungen		189,900	93
	Summa	3,468,067	34

Das Directorium.

Von der Pleskauer Commerzbank, Pernauer Filiale, werden alle Diejenigen, welche wider die **Mortification** des von dieser Bank unter dem 17. Mai 1880 auf den Namen des **Karl Song** ausgestellten **Bankscheines Lit. B Nr. 1818, groß 500 Rbl.,** der hierselbst als gestohlen angemeldet worden, Einwendungen irgend welcher Art zu erheben beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, diese ihre Protestationen binnen 6 Monaten a dato, d. i. bis zum 1. Juni 1882 bei dieser Filiale zu verlautbaren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, der bezeichnete Bankschein aber für mortificirt erachtet und in dessen Stelle ein neuer ausgestellt werden soll.

Pernau, den 1. December 1881.

Ein zum Gute Sermus gehöriger **junger schwarzer Jagdhund hat sich verlaufen.** Dem Wiederbringer desselben, oder wer sicheren Nachweis über den Aufenthalt des Hundes zu geben vermag wird eine Belohnung von zehn Rubel zugesichert.

Auf dem von Lemsal nach Tegasch führenden Wege ist **1 Sack mit div. Leinwand gefunden worden** und kann bei genügender Beweisführung, sowie Erlegung des gesetzlichen Finderlohnes und der Insertionskosten, von der Schloß Lemsalschen Gutspolizei binnen 6 Wochen in Empfang genommen werden.

Notiz.

In Folge des Mißbrauches, welcher nicht nur in Deutschland, sondern auch in England mit dem Nachschlagen von Stempeln berühmter Fabriken betrieben wird, habe ich meinerseits mich veranlaßt gefunden, um unser einheimisches Publicum vor dergleichen Betrügereien zu schützen, mit einem der ältesten und berühmtesten Sheffielder Fabrikanten die Uebereinkunft zu treffen, daß fortan diese Fabrik alle Werkzeuge für mein Englisches Magazin nur mit meiner mir eigenthümlich zugehörenden Corporations-Märke stempeln wird, als:



Für alle mit diesem Stempel versehenen Artikel bin ich im Stande Garantie für gute Qualität zu übernehmen, und finden meine geehrten Abnehmer zur Sicherheit in jedem Packen obige Notiz mit meiner Namens-Unterschrift.

J. Redlich,
Riga & Sheffield

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Hierbei folgen als Beilage: 1) für die betr. Behörden Livlands die Patente der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Nr. 101—106 und 2) eine Torgpublication der Kurländischen Gouvernements-Regierung.

Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 7. Декабря 1881 года.